

Namensführung in der Ehe

Nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt für die Namensführung in der Ehe folgendes:

Die Ehegatten können bei oder auch jederzeit nach der Eheschließung den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Die ehelichen Kinder führen den Ehenamen der Eltern.

Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen gewählt worden ist, kann seinen Geburtsnamen oder den Familiennamen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung geführt hat, dem gewählten Ehenamen voranstellen oder anfügen. Der so bestimmte Doppelname darf nur aus zwei Namen bestehen. Sie werden mit einem Bindestrich verbunden. Besteht der zum Ehenamen gewählte Familienname bereits aus zwei Namen, so kann ihm kein weiterer Name hinzugefügt werden. Besteht der Familienname, der hinzugefügt werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen dem Ehenamen hinzugefügt werden.

Die Erklärung zur Führung eines Doppelnamens kann bei der Eheschließung oder auch später abgegeben werden. Der Doppelname ist ständig zu führen. Er erstreckt sich weder auf den anderen Ehepartner noch auf die Kinder.

Die Erklärung zur Führung eines Doppelnamens kann jederzeit widerrufen werden. Nach einem Widerruf kann aber keine neue Erklärung zur Führung eines Doppelnamens abgegeben werden.

Soweit **kein gemeinsamer Ehename** bestimmt wird, führen die Ehegatten nach der Eheschließung ihre Familiennamen unverändert weiter. In diesem Fall können Sie jederzeit nach der Eheschließung noch einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.

Hier einige **Beispiele**:

Einer der Geburtsnamen der Verlobten wird bei der Eheschließung **zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmt**:

Ehename Meier:	Herr Meier und Frau Meier geb. Müller oder
Ehename Müller:	Frau Müller und Herr Müller geb. Meier

Die Bestimmung eines Ehenamens ist unwiderruflich.

Wird ein gemeinsamer Ehename gewählt, kann derjenige, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, einen **Doppelnamen** führen, d.h. er kann den Geburtsnamen vor den Ehenamen stellen, oder an den Ehenamen anfügen.

Ehename Meier:	Herr Meier und Frau Meier-Müller geb. Müller oder Herr Meier und Frau Müller-Meier geb. Müller
Ehename Müller	Frau Müller und Herr Müller-Meier geb. Meier oder Frau Müller und Herr Meier-Müller geb. Meier.

Die Erklärung zur Führung eines Doppelnamens kann jederzeit widerrufen werden.

War einer oder waren beide Partner bereits verheiratet oder sind gemeinsame Kinder oder Kinder aus anderen Partnerschaften vorhanden, werden die Möglichkeiten noch vielseitiger, so dass hier nicht alle möglichen Kombinationen aufgeführt werden können. Hier muss auf die Beratung im Einzelfall verwiesen werden

Sie benötigen die folgenden Unterlagen/Formulare:

Bitte erfragen (der Umfang richtet sich nach dem Einzelfall)